

29.06.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und
des Straßenverkehrsgesetzes - § 315 c StGB, § 25 StVG -
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 24 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Artikel 1 ist zu streichen.

Als Folge sind

- die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:
"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenver-
kehrsgesetzes - § 25 StVG -",
- im Vorblatt in Abschnitt B (Lösung) der erste Halb-
satz und in Abschnitt D (Kosten) Satz 1 zu streichen,

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989

- 2 -

- in Abschnitt A der Begründung
 - der Absatz 6 (Seite 5 der Vorlage) und
 - in Absatz 9 Satz 3 der Satzteil nach dem Wort "Ordnungswidrigkeitenbereich" (Seite 6 der Vorlage) zu streichen,
- in Abschnitt B der Begründung der Text "zu Artikel 1" (Seite 6 und 7 der Vorlage) zu streichen.

Begründung:

Für eine Verschärfung des § 315 c StGB im Sinne des Entwurfs oder nach Maßgabe der Empfehlungen der Ausschüsse besteht - zumindest zur Zeit - kein Bedürfnis, weil zunächst abgewartet werden sollte, ob und wie sich die vom Bundesrat am 12. Mai 1989 im Rahmen der Bußgeldkatalogverordnung beschlossenen Maßnahmen (BR-Drs. 140/89 - Beschluß -) auswirken. Die im Bußgeldkatalog erhöhten Regel-Bußgeldsätze für Geschwindigkeitsüberschreitungen und die weiterhin in diesem Bereich vorgesehene Pflicht zur Prüfung, ob bei bestimmten Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht in der Regel ein Fahrverbot in Betracht kommt, dürften nicht ohne Wirkung bleiben. Zu berücksichtigen ist ferner die EntschlieÙung des Bundesrates, wonach die Bundesregierung gebeten wird, eine Gesetzesvorlage zur Erweiterung der Möglichkeiten für die Verhängung von Fahrverboten als Regelfahrverbot durch die Verwaltungsbehörden und die Gerichte einzubringen. Ferner hat der Bundesrat die Bundesregierung in der genannten EntschlieÙung aufgefordert, unabhängig von dem jetzt vorliegenden Bußgeldkatalog die gesetzliche Höchstgrenze für Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr an die seit 1969 erfolgte Geldentwertung anzupassen. Wird die EntschlieÙung des Bundesrates umgesetzt, kann davon ausgegangen werden, daß insgesamt in Kürze ein Instrumentarium zur Verfügung stehen wird, das bei angemessener Überwachung grundsätzlich ausreichend sein dürfte. Die Wirkung dieser Maßnahmen sollte daher zunächst abgewartet werden.

Die in Artikel 1 des Entwurfs angestrebte Regelung wäre auch weiterhin unpraktikabel. Namentlich aus diesem Grunde ist die Aufnahme gravierender Geschwindigkeitsüberschreitungen in den Katalog des § 315 c StGB auch erst kürzlich beim letzten Verkehrsgerichtstag 1989 in Goslar vom zuständigen Arbeitskreis abgelehnt worden. Die vorgeschlagene Vorschrift verlangt neben der Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung auch die Feststellung einer konkreten Gefährdung. Kommt es z. B. nicht zu einem Unfall, dürfte der Nachweis einer konkreten Gefährdung in aller Regel sehr schwierig sein. Selbst aber im Falle eines Unfalls oder bei sonstiger Feststellung einer konkreten Gefährdung dürfte es wohl im allgemeinen unmöglich sein, die vorher gefahrene Geschwindigkeit nachträglich festzustellen, wenn das betreffende Fahrzeug keinen Fahrtenschreiber mitgeführt hat und andere Umstände, wie z. B. fehlende Bremsspuren zur Feststellung der Geschwindigkeit nicht vorliegen. Die Anwendung der Vorschrift wäre deshalb im Ergebnis auf Zufälle beschränkt.

Die vorgeschlagene Regelung müßte außerdem Weiterungen nach sich ziehen. Es wäre wohl kaum verständlich, nur Geschwindigkeitsüberschreitungen zum Vergehen anzuheben, nicht aber auch ähnliche gefährliche andere Verkehrsordnungswidrigkeiten, wie z. B. Abstandsunterschreitungen bei hoher Geschwindigkeit, Rotlichtmißachtungen und ähnliches, deren Aufnahme in den Katalog des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB schon früher erwogen, doch zur Vermeidung einer ausufernden Verschärfung des Verkehrsstrafrechts stets abgelehnt worden sind. Der Gesetzesvorschlag berührt mithin die ganze Systematik der §§ 315 ff StGB und kann deshalb nicht isoliert verwirklicht werden.

227/2/89

Diese Bedenken gelten auch für die von den Ausschüssen vorgeschlagene Änderung des § 315 c Abs. 1 StGB. Hinzu kommen Bedenken hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als grob verkehrswidrig und rücksichtslos beurteilt werden soll. Die Verknüpfung beider Merkmale erscheint nicht sachgerecht, weil es im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsverstößen in erster Linie auf das Maß der Überschreitung ankommt. Dafür gibt aber das Merkmal "grob verkehrswidrig und rücksichtslos" keinen Maßstab ab.

Die Intensivierung der Verkehrsüberwachung und nicht die Kriminalisierung der Autofahrer ist das geeignete Mittel um Geschwindigkeitsverstöße einzudämmen.